

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung – Drucksache 17/5334 –

#### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1** (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a – § 522 Absatz 2 Satz 1 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Bundesregierung und der Bundesrat stimmen überein, dass es dem Berufungsgericht auch bei aussichtslosen Berufungen ohne Grundsatzbedeutung möglich sein soll, mündlich zu verhandeln, wenn es das Gericht für angemessen erachtet. Es besteht auch Einigkeit, dass die Entscheidung, ob trotz Aussichtslosigkeit mündlich verhandelt wird oder nicht, für sich nicht revisibel sein sollte.

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates zum Anlass für die Prüfung genommen, ob aus dem Wortlaut des Gesetzes noch deutlicher zum Ausdruck kommen sollte, dass die mündliche Verhandlung in das nicht revisible Ermessen des Berufungsgerichtes gestellt ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Sorge des Bundesrates vor der ungewollten Revisibilität der Entscheidung über die mündliche Verhandlung aus Sicht der Bundesregierung unbegründet ist. Die Konzeption des Regierungsentwurfs, die Angemessenheit der mündlichen Verhandlung als echtes Tatbestandsmerkmal für die Zulässigkeit des Verfahrens nach § 522 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) auszugestalten, über dessen Vorliegen die Berufungsrichter einstimmig entscheiden müssen, macht die Zurückweisungsbeschlüsse nicht anfälliger für eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde oder Revision. Denn ein Verstoß gegen § 522 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ZPO-E ist kein Revisionszulassungsgrund gemäß § 543 Absatz 2 ZPO. Die Verletzung des Grundrechtes auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) ist zwar ein Grund, die Revision zuzulassen, weil durch sie die Einheitlichkeit der Rechtsordnung stets als gefährdet angesehen

wird. Doch ist in dem Verfahren nach § 522 Absatz 2 ZPO das Grundrecht ausreichend beachtet, indem der Berufungskläger Gelegenheit bekommt, zu dem Hinweisbeschluss Stellung zu nehmen. Einen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung gewährt Artikel 103 Absatz 1 GG gerade nicht.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b – § 522 Absatz 2 Satz 4 ZPO; Artikel 1 Nummer 2 – § 522 Absatz 3 ZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält an der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss fest. Berufungsurteil und Zurückweisungsbeschluss sind im Hinblick auf die Anfechtbarkeit gleichzustellen, um der statistisch belegten unterschiedlichen regionalen Anwendung der Vorschrift entgegenzuwirken oder zumindest deren Folgen abzumildern. Die regionalen Unterschiede verlieren dadurch ihre Bedeutung.

Die Bundesregierung teilt nicht die Befürchtung des Bundesrates, das Rechtsmittel würde bereits in der Berufungsinstanz zu einem Mehraufwand und zu neuen Verzögerungen führen, weil ein „revisionsfester“ Beschluss geschrieben werden müsse und weil das neue Rechtsmittel den Fehlgebrauch der Berufung als Verzögerungsmittel wieder attraktiver mache. Die Berufungsgerichte werden durch den Begründungsmehraufwand für die anfechtbaren Zurückweisungsbeschlüsse über 20 000 Euro (rund 3 900 von rund 16 800 insgesamt – Zahlen aus 2009) nur unwesentlich zusätzlich belastet. Der eigentliche Begründungsaufwand entsteht bei dem Hinweisbeschluss, der dem Zurückweisungsbeschluss gemäß § 522 Absatz 2 Satz 2 ZPO vorangeht.

Die Anfechtbarkeit der Berufungsentscheidung wird sich nach Einschätzung der Bundesregierung auch nicht wesent-

lich auf die Zahl der Berufungen auswirken. Es könnten ohnehin nur die Berufungssachen über 20 000 Euro betroffen sein. Schon jetzt ist die Berufungsquote gegen landgerichtliche Entscheidungen hoch. Im Jahre 2009 wurde gegen 58,4 Prozent der an den Landgerichten in der ersten Instanz durch streitiges Urteil erledigten Zivilsachen Berufung zu den Oberlandesgerichten eingelegt.

**Zu Nummer 3** (Artikel 1 Nummer 2 – neu – § 544 Absatz 1 Satz 1 ZPO; Artikel 3 Nummer 1 – § 26 Nummer 8 EGZPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie hält es jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für sachgerecht, die Wertgrenze von 20 000 Euro für die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof aus § 26 Nummer 8 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) in § 544 ZPO zu überführen und zu entfristen.

Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde sollte vorerst in der Übergangsvorschrift des § 26 Nummer 8 EGZPO bleiben und nur – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – bis zum 31. Dezember 2013 gelten, um deutlich zu machen, dass die Wertgrenze im Laufe der folgenden Jahre überprüft werden wird, wenn das Ausmaß der Mehrbelastung für den Bundesgerichtshof infolge der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss absehbar ist.